

Informationen für angehende Güterkraftverkehrsunternehmer

Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde.

Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d. h. Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine sog. Gemeinschaftslizenz (auch „EG-Lizenz“ genannt) benötigt. Diese kann ebenfalls für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kabotageverkehre).

Verkehre mit nicht zur EU/zum EWR gehörenden Drittstaaten können u.a. mit der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (für den innerdeutschen Streckenanteil) in Kombination mit sog. bilateralen Genehmigungen (für die Drittstaaten-Streckenanteile) durchgeführt werden.

Ob die von Ihnen durchzuführenden Güterbeförderungen überhaupt dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und somit u.a. der Erlaubnispflicht unterliegen, können Sie den **Anlagen 2+3** entnehmen.

Für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Gemeinschaftslizenz sind die Landkreise bzw. kreisfreien Städte zuständig. Die Ansprechpartner bei den Verkehrsbehörden des IHK-Bezirks können Sie der **Anlage 4** entnehmen.

II. Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. des Verkehrsleiters sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit seines Betriebes die fachliche Eignung des Unternehmers oder des Verkehrsleiters.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit darf das Eigenkapital Ihres Unternehmens nicht weniger als 9.000 € für das erste Kraftfahrzeug und 5.000 € für jedes weitere Kraftfahrzeug betragen (Anhänger und Auflieger sind keine Kraftfahrzeuge).

2. Nachweis der Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und ggf. des Verkehrsleiters müssen Sie der Erlaubnis- bzw. Lizenzbehörde verschiedene Dokumente vorlegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

3. Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch

- eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer ist zuständig für die Städte Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven sowie für die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta und Wesermarsch.
- Anerkennung leitender Tätigkeit (auslaufend):
Die leitende Tätigkeit muss mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren vor dem 04.12.2009 und ohne Unterbrechung nachweisbar, also von mindestens 04.12.1999 bis mindestens 04.12.2009 in Unternehmen, die Güterkraftverkehr betreiben, ausgeübt worden sein. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (siehe Anlagen – Orientierungsrahmen) vermittelt haben. Der örtlich zuständigen IHK müssen hierzu aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden, z. B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen.
- Gleichwertige Abschlussprüfungen (auslaufend):
Abschlussprüfungen zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau; Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr; Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin; Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition, der Berufsakademie Lörrach und Mannheim; Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterkraftverkehr, der Fachhochschule Heilbronn, Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim (VkBl. 2007 S. 715); Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn (VkBl. 2007 S. 715).

Die Abschlussprüfungen können nur anerkannt werden, wenn die Ausbildung vor dem 04.12.2011 begonnen worden ist.

Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus.

III. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort;
- schriftlichen Übungen / Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwei Stunden für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktzahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

schriftliche Fragen 40 %
schriftliche Übungen/Fallstudien 35 %
mündliche Prüfung 25 %.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegt oder bereits in den schriftlichen Teilprüfung mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erzielt wurden.

Als **Anlage 5** ist ein Bewertungsschema beigelegt.

3. Anmeldung zur Prüfung

[Bitte melden Sie sich online auf unserer Internetseite der Oldenburgische IHK an.](#)
Die Prüfung erfolgt ausnahmslos auf Deutsch.

Die Einladung zur Prüfung erfolgt erst nach Eingang der Prüfungsgebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der Kammer. Die Gebühr beträgt, auch für jede Wiederholungsprüfung, 200,00 € . Die eingezahlte Prüfungsgebühr verfällt bei unentschuldigtem Fernbleiben des Prüflings vom Prüfungstermin. Eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € wird einbehalten bei Rücktritt vom Prüfungstermin und bei Verzicht auf die Ablegung der Prüfung.

4. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings.

5. Schulungsveranstalter

Verschiedene Veranstalter haben gegenüber der Kammer zum Ausdruck gebracht, dass sie zur Vorbereitung auf die Prüfung Kurse durchführen (siehe **Anlage 5**).

Ansprechpartner:

Oldenburgische IHK, Moslestraße 6, 26122 Oldenburg,

Referent:

Kristof Ogonovski, Telefon 0441 2220-415

E-Mail: Kristiof.Ogonovski@oldenburg.ihk.de

Prüfungsabnahme:

Anja Eilers, Karin Schildt, Telefon 0441 2220-416,

Telefax 0441 2220-5416

E-Mail: verkehr@oldenburg.ihk.de

Stand: Februar 2025



Lehr- und Übungsbücher zur Prüfungsvorbereitung geben folgende Verkehrsverlage heraus:

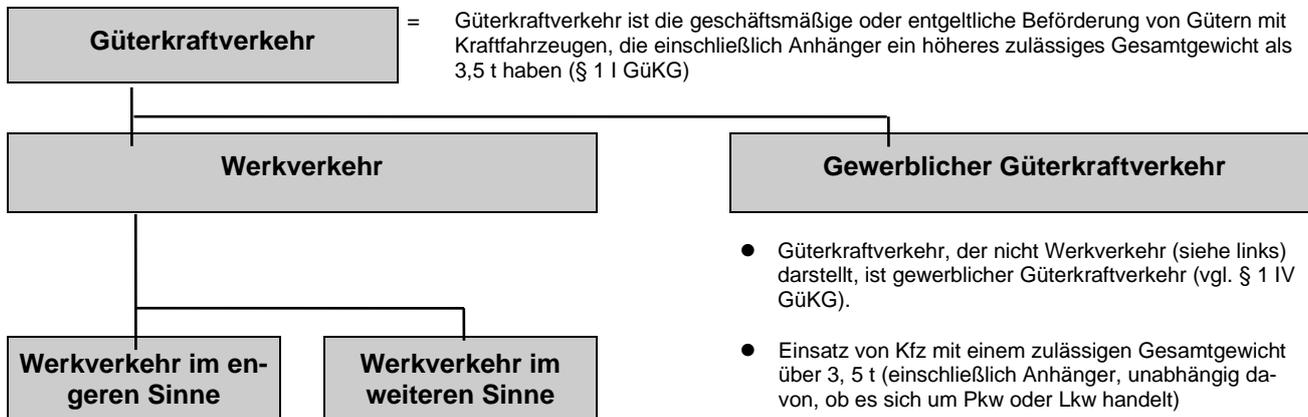
- **Verkehrs-Verlag J. Fischer**
Paulusstr. 1, 40237 Düsseldorf, Tel. 0211 991 93-0
www.verkehrsverlag-fischer.de
- **HeMa e.K.**
Reiffstr. 2 a, 45659 Recklinghausen, Tel. 02361 65809-0, Fax: 02361 65809-21
www.verkehrsverlag-hema.de
- **Springer Fachmedien München GmbH**
Aschauer Str. 30, 81549 München, Tel. 089 203043-1600
www.springerfachmedien.de
- **Verlag Heinrich Vogel GmbH**
Verkaufsniederlassung Rastede
Eichendorffstr. 69, 26180, Rastede, Tel.: 04402 939133
www.heinrich-vogel-shop.de

- **Erlaubnisfreie Güterkraftverkehre**

Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes - und somit auch diejenigen der Erlaubnispflicht - finden auf folgende Beförderungsfälle keine Anwendung:

- **Vom Güterkraftverkehrsgesetz ausgenommene Beförderungen:**

1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
 - a) für eigene Zwecke,
 - b) für andere Betriebe dieser Art
 - aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
 - bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 I S. 1 StVZO mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.
9. die Beförderung von Postsendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen durch Postdienstleister gemäß § 1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung



- Güterkraftverkehr, der nicht Werkverkehr (siehe links) darstellt, ist gewerblicher Güterkraftverkehr (vgl. § 1 IV GüKG).
- Einsatz von Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger, unabhängig davon, ob es sich um Pkw oder Lkw handelt)

§ 1 II GüKG

Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

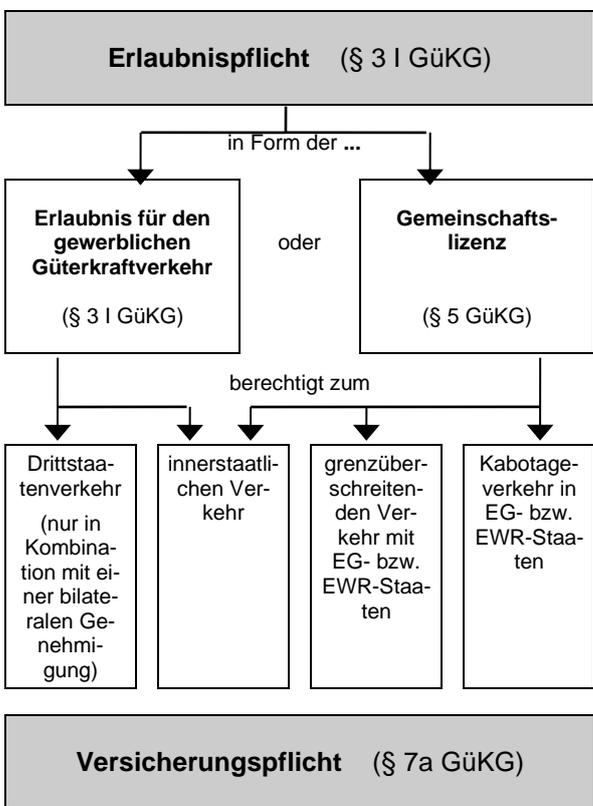
1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden. Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen anderer Personen zu bedienen.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

§ 1 III GüKG

Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die nebenstehenden Voraussetzungen Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreiten darf.

... Kraftfahrzeugen über 3,5 t zGG einschließlich Anhänger ...



Erlaubnisfreiheit (§ 9 GüKG)

aber:

Meldepflicht beim BAG (§ 15a GüKG) (Werkverkehrsdatei)

Versicherungsfreiheit (§ 9 GüKG)

**Zuständige Verkehrsbehörden für die Erteilung einer Erlaubnis
für den Güterkraftverkehr:**

Behörde/Anschrift	Ansprechpartner	Telefon/Telefax
Landkreis Ammerland Straßenverkehrsamt 26653 Westerstede	Frau Körte	Telefon: 04488 56-1110 Telefax: 04488 56-1139 e-mail: j.koerte@ammerland.de
Landkreis Cloppenburg 36 - Straßenverkehrsamt Postfach 14 80 49644 Cloppenburg	Herr Pundsack Herr Stagge	Telefon: 04471 15-298 Telefon: 04471 15-388 e-mail: pudsack@lkclp.de stagge@lkclp.de
Landkreis Friesland Fachdienst Straßenverkehr Postfach 12 44 26436 Jever	Thorsten Hinrichs	Telefon: 04461 919-8710 Telefax: 04461 919-8328 e-mail: T.Hinrichs@friesland.de
Landkreis Oldenburg Straßenverkehrsamt Delmenhorster Str. 6 27793 Wildeshausen	Herr Diekmann	Telefon: 04431 85-463 Telefax: 04431 85-450 e-mail: horst.diekmann@oldenburg-kreis.de
Landkreis Vechta Amt für Straßenverkehr u. Umwelt Postfach 13 53 49375 Vechta	Thomas von der Assen	Telefon: 04441 898-1720 Telefax: 04441 898-1038 e-mail: 1720@landkreis-vechta.de
Landkreis Wesermarsch Fachdienst 36 Poggenburgerstr. 15 26919 Brake	Andreas Hoppe Rolf Kuhn	Telefon: 04401 927-341 / 330 Telefax: 04401 927-434 e-mail: andreas.hoppe@lkbra.de rolf.kuhn@lkbra.de
Stadt Delmenhorst Fachdienst 12 Lange Straße 1 A 27749 Delmenhorst	Herr de Groot	Telefon: 04221 99-2272 Telefax: 04221 99-1212 email: gewerbeservice@delmenhorst.de
Stadt Oldenburg Fachdienst Verkehrslenkung Industriestr. 1 26105 Oldenburg	Frau Schmidt-Franken	Telefon: 0441 235-2756 Telefax: 0441 235-2876 e-mail: verkehrslenkung@stadt-oldenburg.de
Stadt Wilhelmshaven Fachbereich Bürgerangelegenheiten/Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kfz-Zulassung Grenzstr. 24 26380 Wilhelmshaven	Thorsten Könnecke	Telefon: 04421 16-1415 Telefax: 04421 16-1531 e-mail: thorsten.koennecke@stadt.wilhelmshaven.de

Die Veranstalter führen in eigener Verantwortung Kurse zur Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr durch.

- Bildungswerk Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V., - Haus des Verkehrsgewerbes - Lister Kirchweg 95, 30177 Hannover, (Schulungen in Oldenburg)
Tel.: 0511 9626300, Email: bildungswerk@verkehrsgewerbe.de

- DEKRA Akademie GmbH, Aus- und Weiterbildungszentrum Vechta, Visbeker Damm 32, 49377 Vechta,
Tel.: 04441 92530, Email: Vechta.akademie@dekra.com

- DEULA Westerstede GmbH Lehranstalt für Agrartechnik und Berufsbildung
Max-Eyth-Straße 12 - 18, 26655 Westerstede,
Tel.: 04488 83010, Email: deula-westerstede@deula.de

- Verkehrsseminare Frank R. Bibow, Dorfstr. 27 a, 26188 Edewecht,
Tel.: 04486 938844, Email: info@verkehrsseminare.de, Internet: www.verkehrsseminare.de

- GBB Gesellschaft für berufliche Bildung mbH, Weizenkamp 11, 49451 Holdorf,
Tel.: 05494 222, Email: gbb@gbb-holdorf.de, Internet: www.gbb-holdorf.de

- Vertumnus Road GmbH, Holler Landstraße 5, 27798 Hude-Oberhausen,
Tel.:04484 22 90 310, Mobil: 01523 88 6 88 22, E-Mail: nm@vr-gmbh.de,
Internet: www.vr-gmbh.de

- AKADEMIE 95, Schulungsraum im Gebäude der AGRAVIS Kraftfutterwerk Oldenburg GmbH, Stau 199-203, 26122 Oldenburg (Raum 15/Besprechung 1)
Tel.: 0421 80602660, Email: luegmayer@akademie95.de

- AVB-Seminare GmbH & Co. KG, Bohlenstr. 64, 32312 Lübbecke,
Tel. 05741/9099250, Email: info@avb-seminare.de

Ablaufschema für die Bewertung der Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr

